

Konzept zur Einbeziehung des Kriteriums »Gefährdungsneigung« in die Prüfpraxis der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter (FSM)

Ein Beitrag von
Dr. Achim Hackenberg, Dr. Daniel Hajok, Anja Humberg und Imme Pathe*

Bei der Prüfung, ob ein Medieninhalt nach § 5 Abs. 1 JMStV als „entwicklungsbeeinträchtigend“ einzustufen ist, stellt sich immer auch die Frage, auf welche Nutzergruppe bei der Angebotsbewertung abzustellen ist: auf die „durchschnittlichen“ oder die sog. „gefährdungsgeneigten“ Jugendlichen. Wie eine Evaluation des Prüfverfahrens der FSM durch die Freie Universität Berlin (Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie) zeigt, wenden die Prüfer in der Praxis zum Teil unterschiedliche Konzepte der Gefährdungsneigung an und kommen dadurch in Einzelfällen auch zu abweichenden Prüfergebnissen.¹ Eine Arbeitsgruppe aus Mitgliedern des FSM Beschwerdeausschusses hat nun ein Konzept zur systematischen Einbeziehung des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in der Prüfpraxis der FSM erstellt, das im Folgenden kurz skizziert wird.²

Nach einer ausführlichen Diskussion der Rechtslage und medienwissenschaftlicher Erkenntnisse ist die Arbeitsgruppe zu dem Ergebnis gelangt, dass bei der Bewertung von Inhalten i.S.d. § 5 JMStV grundsätzlich vom durchschnittlichen, nicht gefährdungsgeneigten Jugendlichen auszugehen ist. Wenn sich aber anhand objektivierbarer Kriterien und Angebotseigenschaften (v.a. Inhalt, Darstellungsform, Ansprache, Zielgruppe und Nutzerschaft) ableiten lässt, dass eine Risikogruppe gefährdungsgeneigter Jugendlicher das Angebot vermeintlich überdurchschnittlich nutzt, ist der gefährdungsgeneigte Jugendliche als Referenztyp für die Bewertung heranzuziehen. Mit diesem Vorgehen wird nicht pauschal auf den „gefährdungsgeneigten“ oder „durchschnittlichen“ Minderjährigen abgestellt, sondern das Kriterium „Gefährdungsneigung“ in Abhängigkeit von Angebot und Nutzerschaft einbezogen. Hiermit werden auch die spezifischen Rezeptionsweisen bei der Internetnutzung berücksichtigt, denn im Gegensatz zu den Nutzern anderer Medien mit vorgegebener Programmstruktur erfolgt die Nutzung des Internets i.d.R. selektiv, da ein Angebot erst gezielt aufgerufen werden muss und der User bei der unüberschaubaren Vielfalt der Angebote die Möglichkeit und Notwendigkeit einer interessengeleiteten Auswahl hat.

Das entwickelte Konzept geht

1. konform mit der Rechtsprechung unter Berücksichtigung der zu diesem Themenbereich geführten Diskussionen und Argumentationen in den zentralen Gerichtsentscheidungen, wobei eine vermittelnde Position eingenommen wird
2. bezieht es auch die Perspektive der modernen Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung ein.

zu 1.) In der Rechtsprechung hatte der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1953³ darauf abgestellt, dass nicht nur der durchschnittliche, sondern auch der für schädliche Einflüsse besonders anfällige Jugendliche des Schutzes des Gesetzes bedürfe. Dagegen hatte das Bun-

* Dr. Achim Hackenberg, Dr. Daniel Hajok und Anja Humberg sind Mitglieder des FSM Beschwerdeausschusses. Imme Pathe ist Justitiarin der FSM.

1 vgl. Geimer, A. & Hackenberg, A. (2007): Evaluation des Prüfverfahrens der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM). Abschlussbericht. http://www.fsm.de/inhalt.doc/Abschlussbericht_Evaluierung_Pruefverfahrenverfahren.pdf

2 Für eine ausführliche Darstellung siehe Hackenberg, A. / Hajok, D. / Humberg, A. / Pathe, I. (2009): Konzept zur Einbeziehung des Kriteriums „Gefährdungsneigung“ in die Prüfpraxis der FSM. In: JMS-Report, Heft 06/2009, S. 2-7.

3 BGH 8, 80 (83)

des Verwaltungsgericht insbesondere unter Verweis auf die Grundrechte in einer Entscheidung aus dem Jahr 1966⁴ nur auf den durchschnittlichen Minderjährigen abgestellt, jedoch in einer späteren Entscheidung 1971⁵ in expliziter Abkehr von der vormaligen Entscheidung auch labile Jugendliche in den Schutzbereich des Gesetzes wieder einbezogen. Dieser Wandel der juristischen Standpunkte in der Rechtsprechung bildete letztlich in spezifischer Weise die gesellschaftliche Wertedebatte über Freiheit vs. Schutz ab, der sich die Spruchpraxis im Jugendmedienschutz nicht entziehen kann.

Der von der Arbeitsgruppe gewählte Ansatz einer praxisbezogenen Einzelfall-Anwendung hat den Vorteil, dass die Grundrechte der Informations- und Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG, der Jugendschutz als Schranke der Kommunikationsfreiheiten nach Art. 5 Abs. 2 GG sowie der Jugendschutz als Rechtsgut von Verfassungsrang⁶ harmonisch miteinander in Einklang gebracht werden können: Einerseits wird nicht einseitig auf die gefährdungsgeneigten Minderjährigen abgestellt, was zu einer sehr starken Beschränkung der Informationsfreiheit der nicht-gefährdungsgeneigten Minderjährigen, die auch als Minderjährige ein Grundrecht auf Information haben, sowie der Meinungsfreiheit der Inhalte-Anbieter führen könnte. Andererseits wird nicht allein auf die durchschnittlichen Minderjährigen abgestellt, was zu einer unzureichenden Berücksichtigung des durch die Verfassung zugesicherten Schutzes gefährdungsgeneigter Minderjähriger bzw. ihrer Jugend in einer besonderen Lebenssituation führen könnte.

Zu 2.) Die Medienrezeptions- und Medienwirkungsforschung hat bei dem Begriff der Gefährdungsneigung vor allem prekäre oder riskante Rezeptionsweisen von Kindern und Jugendlichen im Blick. Dabei werden Rezeptionsweisen als interindividuell different beurteilt, weil sie von einer Vielzahl von Einflussfaktoren und Bedingungen seitens der Angebote, Rezipienten und Rezeptionssituationen/-bedingungen abhängen.⁷ In Folge der komplexen Interaktionen zwischen User und Angebot, die nicht nur von User zu User, sondern auch von Situation zu Situation zu unterschiedlichen Wahrnehmungs- und Verarbeitungsprozessen und somit auch zu inter- und intraindividuell differenten Rezeptionsergebnissen führen, wird die Gefährdungsneigung aus medienwissenschaftlicher Perspektive als Bestandteil eines ‚modernisierten‘, d.h. den heutigen Anforderungen des Jugendmedienschutzes angepassten Medienwirkungsmodells eingeordnet.

Vor diesem Hintergrund ist das Prüfkriterium „Gefährdungsneigung“ lediglich eine (weitere) Argumentationsmethode zu Medienwirkungen. Sie ist im Kontext und somit auch in Kombination mit anderen Argumentationsmethoden (z.B. der Orientierung am Alter der Nutzer, der Betonung der Nachhaltigkeit oder der verstärkten Berücksichtigung entlastender Aspekte im Medienangebot) geeignet, die Entscheidung für oder gegen die Jugendmedienschutzkonformität eines Angebots auf festere Füße zu stellen als dies zum Beispiel eine (reduzierte) Beurteilung des Gefährdungspotentials nur mit Blick auf das biologische Alter der Mediennutzer (und damit mehr oder minder statisch verknüpfte Vorstellungen zu Entwicklungsständen und Kompetenzen seitens der User) vermag.

Um der impliziten Normativitätsfalle innerhalb dieser Argumentationsmethode der Gefährdungsneigung zu entgehen, ist entscheidend die Frage nach der Evidenz und somit der Größe der Gruppe der Gefährdungsgeneigten, die man in der Spruchpraxis zulässt, um ein Medienangebot als entwicklungsbeeinträchtigend oder -gefährdend zu bewerten oder nicht. Die (normative) Festlegung dieser Evidenz muss daher Bestandteil von Prüfkriterien für die Prüfpraxis sein, denn hier bildet sich die jeweilige Positionierung innerhalb der o.g. juristischen Diskussion (aber auch der gesellschaftlichen Wertedebatte) zur Gefährdungsneigung ab, die sich dann auch als medienwissenschaftlich fundierte Bewertung in der Prüf-

4 BVerwGE 25, 318 (322f.)

5 BVerwGE 39, 197ff. In der aktuellen Rechtsprechung hat z.B. das Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 17.02.2006 - 27 K 6557/05 - zur CD „Endlich Wochenende“ von Sido wieder auf dieses Urteil Bezug genommen.

6 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990, NJW 91,1471ff., abgeleitet aus Art.1, Art.2 Abs.2 und Art.6 Abs.2 GG

7 vgl. z.B. Drinck, B./Ehrenspeck, Y./Hackenberg, A./Hedenigg, S./Lenzen, D. (2001): Von der Medienwirkungsbauptung zur erziehungswissenschaftlichen Medienrezeptionsforschung. In: Medien Pädagogik Online-Zeitschrift für Theorie und Praxis der Medienbildung, Zürich (<http://www.medienpaed.com>), Geimer, A. & Hackenberg, A (2009): Fallkonstitution und Fallverstehen in Prüfentscheidungen. Zur Kontrolle impliziten, berufsbiographisch erworbenen Wissens in Prüfungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia. In: Zeitschrift für qualitative Sozialforschung. (in Druck)

praxis systematisieren lässt. In einem zweiten Arbeitsschritt hat die Arbeitsgruppe daher eine Matrix erstellt, welche als Hilfestellung für die Analyse von Angebot und Rezipienten das Thema der Gefährdungsneigung in den Gesamtprüfkontext einbindet.

Gemäß des hier fixierten Vorgehens ist das zu prüfende Angebot zunächst hinsichtlich wesentlicher Angebotseigenschaften kurz zu beschreiben und im Weiteren dann sein grundsätzliches Gefährdungspotential herauszuarbeiten. Hier ist der zentralen Frage nachzugehen, inwieweit das Angebot in der Lage ist, Minderjährige in ihrer Entwicklung zu beeinträchtigen. Die konkrete Abschätzung des Gefährdungspotentials erfolgt gesondert für die zentralen, vom Medienangebot ggf. tangierten Entwicklungsbereiche (z.B. Identitätsbildung, sexuelle Entwicklung, politische Sozialisation, religiöse/moralische Entwicklung). Im Weiteren ist dann die Gefährdungsneigung Minderjähriger hinsichtlich dieser Bereiche ihrer Entwicklung abzuschätzen. Sollte sich das Angebot explizit an eine bestimmte Risikogruppe richten bzw. die überdurchschnittliche Nutzung des Angebots durch eine Risikogruppe als begründet anzunehmen sein, ist von der durchschnittlichen bzw. normalen Gefährdungsneigung abzurücken und auf die in der tatsächlichen Nutzerschaft als normal einzustufende Anfälligkeit für Entwicklungsbeeinträchtigungen und Jugendgefährdungen abzustellen. Die abschließende Beurteilung zur Jugendmedienschutzrelevanz des Angebots ergibt sich dann aus der zusammenfassenden Betrachtung von Gefährdungspotential des Angebots und Gefährdungsneigung der Nutzer.⁸

	Physiologisch-körperliche Entwicklung	Sexuelle Entwicklung	Identitätsbildung/Selbstfindung	Soziale Entwicklung/ Politische Sozialisation	Moralische/religiöse Entwicklung	Sonstige Entwicklungsbereiche ...	Gesamtergebnis der Prüfung
Angebot: Gefährdungspotential - präsentierter Inhalt (z.B. Gewalt, Sexualität, Extremismus) - Art bzw. Ziel und Anliegen des Angebots - Darstellungsformgestalterische Mittel - Jugendaffinität/Nutzerschaft des Angebots							
Nutzer: Gefährdungsneigung* (Durchschnittliche Jugendliche bzw. Risikogruppe) - Alter - Geschlecht - Entwicklungsstand - Familiäres Anregungsmilieu - Persönliche Medienbindung - Vorerfahrungen bzgl. des Themas - Rezeptionsweisen (Involvement, Identifikation mit Inhalten)							
Resultat der Prüfung i.S.d. JMS							

* Hinweis: Die tatsächliche Gefährdung/ Wirkung des Angebots auf den Nutzer muss explizit rückbeziehbar sein und es muss gerade das bewertete Gefährdungspotential des Angebots in Bezug stehen zur Gefährdungsneigung des Jugendlichen.

Die Matrix ist bereits auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft worden. Hier zeigte sich, dass sie ein hilfreiches Instrument ist, um sowohl die Gruppe der gefährdungsgeneigten Nutzer genauer zu spezifizieren als auch das Angebot und sein Gefährdungspotential in Bezug dazu zu setzen. Insbesondere bei der Diskussion über unterschiedliche Prüfergebnisse erweist

⁸ Die Matrix und das Vorgehen bei ihrer Anwendung ist bereits an anderer Stelle detailliert beschrieben. Vgl. Hackenberg et al. (2009), FN2

sich die Matrix als hilfreich, um Unterschiede in der Beurteilung greifbar und auch implizite Überlegungen der Prüfenden sichtbar zu machen. Letztlich ist die Matrix, die konzeptionell offen gestaltet wurde für Ergänzungen und Erweiterungen, die sich aus zukünftigen Medienentwicklungen und neuen Medieninhalten ergeben, eine sinnvolle Ergänzung zu den Prüfgrundsätzen der FSM. Sie trägt zur besseren Strukturierung der Prüfbeurteilungen bei und macht auch zugrunde liegende Beurteilungsspielräume nachvollziehbarer. Auf alle Fälle wird den Prüfenden mit der Matrix eine sinnvolle Hilfestellung bei der Bewertung verschiedener Angebote unter Einbeziehung der Gruppe der „Gefährdungsgeneigten“ an die Hand gegeben und der Prüfprozess in einem weiteren wichtigen Punkt kriteriengeleitet und somit sowohl in der Genese wie auch im Ergebnis für andere nachvollziehbarer und verständlicher.